

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Goiny (CDU)**

vom 14. Februar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Februar 2018)

zum Thema:

Kulturförderung des Landes in den Bezirken

und **Antwort** vom 01. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Mrz. 2018)

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordnete Christian Goiny (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 13 492

vom 14. Februar 2018

über **Kulturförderung des Landes in den Bezirken**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach welchen Grundsätzen fördert das Land die Kultur in den Bezirken?

Zu 1.:

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa unterstützt die bezirkliche Kulturarbeit mit dem Ziel eines wohnortnahen Kulturangebotes hoher Qualität in allen Stadtteilen und für alle Bürgerinnen und Bürger. Die Unterstützung ist daher in der Regel daran gekoppelt, dass die Bezirke nicht eigene Mittel durch Mittel des Landes ersetzen, sondern die Landesmittel für zusätzliche Aktivitäten einsetzen.

2. Welche Fördertöpfe des Landes für Kultur in den Bezirken bestehen?

Zu 2.:

Zur Unterstützung der bezirklichen Kulturarbeit bestehen folgende Förderinstrumente:

- a) Bezirkskulturfonds (BKF)
- b) Ausstellungsfonds für die Kommunalen Galerien Berlins (KoGa-Fonds)
- c) Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung, Fördersäule 3 (BPKB)
- d) Berliner Autorenlesefonds
- e) Fonds Ausstellungsvergütungen für Bildende Künstlerinnen und Künstler (FaBiK)
- f) Programm „Bibliotheken im Stadtteil II“ (BIST II).

Darüber hinaus können Bezirke im Einzelfall an Fördermaßnahmen des Landes teilhaben, wenn die Projektgestaltung dies zulässt.

3. Welcher Voraussetzungen bedarf es, damit ein Bezirk für seine Kultur durch das Land gefördert wird? Ich bitte darum, die Kriterien jeweils nach der Förderung aufzuschlüsseln.

Zu 3.:

Grundsätzlich bedarf die Zuweisung der Mittel an den Bezirk im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung einer Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen der bezirklichen Kulturarbeit. Soweit nicht die Bezirke die Mittel selbst im Wege der Zuwendung nach § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) an Dritte ausreichen wird auf der Basis der Angaben geprüft, ob die beabsichtigten Maßnahmen den Anforderungen entsprechen, die in den folgenden Leitlinien bzw. Förderrichtlinien festgelegt und die – soweit nicht allgemein veröffentlicht – als Anlagen 1 bis 4 beigefügt sind:

Instrument	Leitlinie / Förderrichtlinie
Bezirkskulturfonds	Leitlinie für das Programm des Landes Berlin zur kulturellen Infrastrukturerhaltung und -entwicklung in den Bezirken (Leitlinie Bezirkskulturfonds – LL-BKF) vom 20.12.2017 (siehe Anlage 1)
Ausstellungsfonds für die Kommunalen Galerien Berlins	Leitlinie für einen Ausstellungsfonds für die Kommunalen Galerien der Berliner Bezirke in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 (LL-KoGa-Fonds) vom 21.12.2017 (siehe Anlage 2)
Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung (Fördersäule 3)	Förderrichtlinien der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung vom 22.1.2018 (https://www.kubinaut.de/media/foerderrichtlinien_2018.pdf)
Berliner Autorenlesefonds	Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Kultur und Europa zum Berliner Autorenlesefonds vom 1.12.2017 (siehe Anlage 3)
Fonds Ausstellungsvergütungen für Bildende Künstlerinnen und Künstler	Leitlinie für den „Fonds Ausstellungsvergütungen für bildende Künstlerinnen und Künstler“ (LL-FABiK) vom 26.2.2018 (siehe Anlage 4)
Bibliotheken im Stadtteil II	Verwaltungsvorschrift „Zukunftsinitiative Stadtteil II EFRE“ (VV ZIS II EFRE 2014) vom 22. Mai 2014 (Amtsblatt für Berlin, S. 2143).

4. Welches Volumen weisen die Fördertöpfe jeweils auf? Bitte für die Jahre 2016 bis 2019 aufschlüsseln.

Zu 4.:

Die Förderinstrumente haben in den Jahren 2016 – 2019 jeweils folgendes Budget:

In €	2016	2017	2018	2019
Bezirkskulturfonds	511.000	511.000	1.011.000	1.011.000
Ausstellungsfonds für die Kommunalen Galerien Berlins	350.000	350.000	350.000	350.000
Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung (Fördersäule 3)	360.000	360.000	540.000	540.000
Berliner Autorenlesefonds	120.000	120.000	173.000	173.000
Fonds Ausstellungsvergütungen für Bildende Künstlerinnen und Künstler	300.000	300.000	400.000	400.000
Bibliotheken im Stadtteil II	500.000	500.000	600.000	600.000

5. Wie verteilte sich die Förderung in den Jahren 2016 und 2017 jeweils nach Bezirken? Bitte jeweils Ansatz und Ist angeben.

Zu 5.:

Hierzu wird auf die Anlagen 5 bis 10 verwiesen.

6. Wie soll die Förderung in den Jahren 2018 und 2019 jeweils auf die Bezirke verteilt werden?

Zu 6.:

Im Bezirkskulturfonds werden die Mittel zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl und zu anderen Hälfte nach dem Modell des um den Sozialindex „veredelten“ Bürgers zugewiesen. Im Ergebnis erhalten Bezirke mit Entwicklungsproblemen einen höheren Betrag.

Im Ausstellungsfonds für die Kommunalen Galerien, im Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung (Fördersäule 3) und im Autorenlesefonds erfolgt jeweils eine gleichmäßige Verteilung der Mittel auf alle Bezirke.

Im Fonds Ausstellungsvergütungen erfolgt ab 2018 zu Jahresbeginn eine Grundzuweisung orientiert an der Zahl der Galeriestandorte und dem tatsächlichen Mittelverbrauch im Jahre 2017. Mitte des Jahres wird auf Basis einer Darstellung der bereits durchgeführten und noch geplanten Ausstellungen, für die an Künstlerinnen und Künstler eine Ausstellungsvergütung gezahlt worden ist bzw. noch gezahlt werden soll, nachgesteuert. Dabei ist bei nicht auskömmlichem Budget des Instruments die Reihenfolge des Eingangs der Darstellung maßgeblich.

Im BIST II ist die Verteilung der Mittel abhängig von der Antragslage.

7. Wie wird mit nicht durch die Bezirke abgerufenen oder verausgabten Mitteln umgegangen?

8. Welche Haushaltsreste bestanden bzw. bestehen aus den Haushaltsjahren 2016 und 2017?

Zu 7 und 8.:

Nicht abgerufene Mittel unterfallen der Jährlichkeit des Haushaltsplans; Haushaltsreste im Sinne von Nr. 5.3 AV § 70 LHO werden nicht gebildet. Nur im BIST II können nicht abgerufene EFRE-Mittel auf Antrag für ein späteres Haushaltsjahr neu zugewiesen werden.

Berlin, den 01.03.2018

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Leitlinie

für das Programm des Landes Berlin zur kulturellen Infrastrukturerhaltung und -entwicklung in den Bezirken (Leitlinie Bezirkskulturfonds – LL-BKF)

Präambel
(1) Diese Leitlinie regelt die Durchführung des Berliner Programms zur kulturellen Infrastrukturerhaltung und -entwicklung in den Bezirken (nachfolgend: „Bezirkskulturfonds“).
(2) Der Bezirkskulturfonds geht zurück auf einen Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin aus dem Jahr 1999. Die zur Verfügung stehenden Mittel bemessen sich nach Maßgabe des jeweils gültigen Haushaltsplans des Landes Berlin. Die Mittel sind im Kapitel 2708 Titel 686 20 – Zuschüsse für kulturelle Aktivitäten in den Bezirken – etatisiert.
(3) Ziel des Bezirkskulturfonds ist – in Ergänzung der Mittel der bezirklichen Haushalte – die Schaffung, Unterstützung und Entwicklung eines lebendigen, hochwertigen und wohnortnahen Kulturangebots in allen Stadtteilen Berlins.
(4) Der Einsatz des Bezirkskulturfonds folgt dem Leitbild einer umfassenden kulturellen Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen.
1. Mittelverteilung
(1) Die jährlich insgesamt nach dem Haushaltsplan des Landes Berlin zur Verfügung stehenden Mittel des Bezirkskulturfonds werden auf die für Kultur zuständigen Fachbereiche der Bezirke von Berlin verteilt.
(2) Die Ermittlung des auf jeden Bezirk entfallenden Anteilsbetrages erfolgt in zwei Schritten: <ul style="list-style-type: none"> a. Ein erster Teilbetrag wird ermittelt auf Basis des Verhältnisses der bezirklichen Bevölkerungszahl zum Stichtag nach der amtlichen Statistik im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl Berlins. b. Ein zweiter Teilbetrag wird ermittelt, indem die Bevölkerungszahl des Bezirks am Stichtag nach der amtlichen Statistik mit dem Sozialindex des Bezirks multipliziert wird und zur Summe der so hochgerechneten Bevölkerungszahlen aller Bezirke ins Verhältnis gesetzt wird.
(3) Die Summen der beiden Teilbeträge, berechnet für alle Bezirke, betragen jeweils 50 v.H. der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel.
(4) Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa gibt die auf jeden Bezirk rechnerisch voraussichtlich entfallenden Mittel möglichst bis zum 30. September des Vorjahres bekannt.
2. Gegenstand der Finanzierung
(1) Die Unterstützung der bezirklichen Kulturarbeit erfolgt durch Finanzierung von Ausgaben und Investitionen der Bezirke im Kapitel 3630 im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung in eigene Angebote und Einrichtungen sowie entsprechend durch Vergabe von Zuwendungen an Dritte.

(2) Der Bezirkskulturfonds unterstützt ausschließlich Vorhaben der bezirklichen Kulturarbeit in Verantwortung der für Kultur zuständigen Fachbereiche incl. ihrer Kultureinrichtungen (z.B. Kommunale Galerien, Stadtgeschichtliche Museen, Archive und Sammlungen, Spielstätten und Artotheken) sowie freier Träger und Projekte.

(3) Ein nachrangiger Einsatz von Mitteln des Bezirkskulturfonds für

- Ausstellungen in den Kommunalen Galerien in Ergänzung insbesondere der Mittel des Ausstellungsfonds für die Kommunalen Galerien (KoGa-Fonds) sowie
- für Projekte der Kulturellen Bildung in Ergänzung des Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung (BPKB - Fördersäule 3)

ist im Einzelfall möglich.

(4) Andere Bereiche der Ämter für Weiterbildung und Kultur der Bezirke wie Musikschulen, Jugendkunstschulen und Öffentliche Bibliotheken werden grundsätzlich nicht durch Mittel des Bezirkskulturfonds unterstützt.

(5) Der Bezirkskulturfonds unterstützt mit Blick auf den Grundgedanken der kulturellen Infrastrukturentwicklung insbesondere folgende Aspekte des bezirklichen, wohnortnahen Kulturangebotes:

- Erneuerung der Einrichtung und Ausstattung von bezirklichen Kultureinrichtungen und Kulturorten sowie der entsprechenden Infrastrukturen bei freien Trägern (u.a. zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder zur Verwirklichung eines höheren Maßes an gleichberechtigten Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen);
- Erwerb, Erforschung, Erschließung und Restaurierung von Sammlungsgegenständen und Archivalien für die bzw. der stadtdgeschichtlichen Museen, Archive und Kunstsammlungen;
- Durchführung von Veranstaltungen insb. in den bezirklichen Kultureinrichtungen nach Nr. 2 Abs. 2;
- Projektförderung von Veranstaltungen und anderen kulturellen Angeboten Freier Träger und Einzelpersonen;
- Entwicklung und Realisierung kulturvermittelnder Angebote für alle Generationen;
- Entwicklung und Realisierung neuartiger Formate und Modellvorhaben der bezirklichen Kulturarbeit;
- Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen und Vorhaben auf gesamtstädtischer Ebene (z.B. Themenjahre);
- Digitalisierung von Sammlungsgegenständen und Archivalien der bezirklichen Kultureinrichtungen sowie Vorhaben der digitalen Entwicklung im Kulturbereich (z.B. Einsatz digitaler Instrumente der Vermittlung, der Information und Interaktion);
- Vorhaben der interregionalen, europäischen und internationalen kulturellen Zusammenarbeit;
- Umsetzung von gemeinsamen kulturellen Aktivitäten mehrerer Bezirke, die das bezirkliche kulturelle Angebot sichtbar machen und das Bewusstsein für den Stellenwert der bezirklichen Kulturarbeit stärken;
- Werbe- und Publizitätsmaßnahmen, die insbesondere geeignet sind, das bezirkliche kulturelle Angebot in allen Stadtteilen bekannt zu machen und dazu beizutragen alle Teile der Stadtgesellschaft zu erreichen.

(6) Die Nutzung des Bezirkskulturfonds ist für alle Phasen eines Vorhabens möglich.

(7) Der Bezirkskulturfonds kann auch zur Kofinanzierung von Vorhaben in Programmen beitragen, die die Förderung von einem Eigenanteil an der Finanzierung abhängig machen (z.B. Bundes- und EU-Programme).

3. Finanzierungsvoraussetzungen
(1) Antragsberechtigt und damit Mittelempfänger sind die Bezirksämter von Berlin, Ämter für Weiterbildung und Kultur bzw. die Leitungen der für Kultur zuständigen Fachbereiche.
(2) Die Mittel des Bezirkskulturfonds dürfen bezirkliche Mittel nicht ersetzen oder verdrängen.
(3) Soweit Bezirke im Widerspruch zu Absatz 2 ihre Ausgabeansätze in Kapitel 3630 des bezirklichen Haushalts im Vergleich zu den beiden Vorjahren kürzen, vermindert sich der nach Nr. 1 ermittelte Teilbetrag um denselben v.H.-Satz. Sondertatbestände wie z.B. Ansätze für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen bleiben hierbei außer Betracht.
4. Art und Umfang der Finanzierung
(1) Die Mittelzuweisung an die Bezirksämter erfolgt im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung auf Unterkonten mit entsprechender Zweckbindung. Die Mittel sind an das Jährlichkeitsprinzip gebunden und nur bis zum Kassenschluss des jeweiligen Haushaltsjahres verfügbar.
(2) Die Bezirke sind berechtigt, die Mittel im Wege der Zuwendung an Freie Träger und Einzelpersonen auszureichen. In diesem Fall obliegt dem Bezirk nach § 44 LHO die Projektbegleitung und die Prüfung des Verwendungsnachweises.
(3) Die Bezirke sind berechtigt, die Mittel auch im Wege der Auftragserteilung für Waren und Dienstleistungen zu verwenden.
5. Verfahren
(1) Die Bezirke legen rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres, spätestens jedoch zwei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der nach Nr. 1 ermittelten Anteilsbeträge am Fonds ihre Vorschläge für die aus dem Bezirkskulturfonds zu fördernden Projekte vor.
(2) Die Maßnahmen und Projekte sind in Form einer Liste mit <ul style="list-style-type: none"> • einer kurzen Projektbeschreibung, • einer Begründung der Förderungswürdigkeit aus bezirklicher Sicht, • der Nennung des Gesamtkostenvolumens pro Maßnahme und Projekte • sowie ggf. weiterer Finanzierungsquellen zu untersetzen.
(3) Der Antrag ist an das für die bezirkliche Kulturarbeit zuständige Referat der Senatsverwaltung für Kultur und Europa zu richten. Für die Beantragung wird ein Formblatt zur Verfügung gestellt.
(4) Über wesentliche inhaltliche Veränderungen im Laufe eines Haushaltsjahres (ab in Summe 10% des auf den Bezirk entfallenden Anteilsbetrages) ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Kultur und Europa herzustellen.
6. Mittelabfluss
(1) Die Bezirke sind verpflichtet, Mittelbindungen durch Vertragsabschluss oder Erlass von Zuwendungsbescheiden unverzüglich als Festlegung in ProFiskal zu buchen.
(2) Im Interesse einer möglichst vollständigen Nutzung der Mittel kann die Senatsverwaltung für Kultur und Europa die Übermittlung einer Mittelabflussprognose bis Jahresende erbitten. Soweit die Prognose trotz Erinnerung nicht übermittelt wird, kann die Senatsverwaltung das Unterkonto, auf dem die Mittel zur Bewirtschaftung bereitgestellt wurden, sperren.
(3) Beobachtet die Senatsverwaltung für Kultur und Europa erhebliche Probleme der Mittelverwendung, fragt sie bei den Bezirken mit Fristsetzung ab, ob die bereit gestellten Mittel noch benötigt werden. Auf der Basis des Rücklaufs erfolgt eine Anpassung der Mittelzuweisung.

7. Publizität

(1) Die Förderung aus dem Bezirkskulturfonds ist regelmäßig zu nutzen, um die Sichtbarkeit und Präsenz der bezirklichen Kulturarbeit zu erhöhen.

(2) In Veröffentlichungen (Plakate, Flyer) und Bekanntmachungen sowie auf Webseiten und anderen internetbasierten Plattformen ist auf die Förderung aus dem Bezirkskulturfonds auf geeignete Weise aufmerksam zu machen.

(3) Soweit für den Bezirkskulturfonds ein Logo besteht, sind die Bezirke verpflichtet, dieses bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und auf Webseiten zu verwenden.

8. Nachweispflicht

(1) Die Bezirke übermitteln bis zum 30. Juni des Folgejahres jeweils einen Bericht über die aus dem Bezirkskulturfonds unterstützten Vorhaben, der aus einem Sachbericht und einer Finanzierungsübersicht (Soll-Ist-Vergleich) besteht. Für die Berichterstattung ist eine von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa bereitgestellte Mustervorlage zu verwenden.

(2) Die Nachweise werden von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa für die Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin (insbesondere Bezirkskulturbericht) verwendet.

(3) Soweit sich bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen für Mittel, die die Bezirke im Zuwendungswege vergeben haben (Nr. 4 Abs. 2), Unregelmäßigkeiten ergeben, unterrichten die Bezirke die Senatsverwaltung für Kultur und Europa unverzüglich schriftlich.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

In Vertretung

Berlin, 20. Dezember 2017



Dr. Torsten Wöhlert
Staatssekretär

Leitlinie

für einen Ausstellungsfonds für die Kommunalen Galerien der Berliner Bezirke in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 (LL-KoGa-Fonds)

1. Präambel

Auf der Grundlage des Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 10. Dezember 2015 stellt die Senatsverwaltung für Kultur und Europa (im Folgenden „Senatsverwaltung“ genannt) den Berliner Bezirken in den Jahren 2018 und 2019 im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung Mittel in Höhe von bis zu insgesamt 350.000 € pro Jahr für Ausstellungen in den Kommunalen Galerien der Bezirke mit professionellen Künstlerinnen und Künstlern zur Verfügung. Die Mittel sind im Kapitel 2708, Titel 686 21 (Zuschüsse für bezirksübergreifende kulturelle Aktivitäten) veranschlagt.

Der Ausstellungsfonds für die Kommunalen Galerien der Berliner Bezirke (im Folgenden „Ausstellungsfonds“ oder „KoGa-Fonds“ genannt) stärkt und stabilisiert die Arbeit der Kommunalen Galerien in allen Teilen der Stadt und damit die wohnortnahe Kulturarbeit. Er unterstützt zugleich professionelle Künstlerinnen und Künstler und fördert ihre Präsenz in der Öffentlichkeit.

Gemäß Auflagenbeschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 12. Dezember 2013 sind vom jährlichen Gesamtansatz in Höhe von 350.000 €

- a. 240.000 € (also 20.000 € pro Bezirk) zweckgebunden für die Unterstützung der Programmarbeit der Kommunalen Galerien und
- b. 110.000 € zweckgebunden für die Durchführung einer einmal im Jahr stattfindenden, gemeinsamen Ausstellung oder Aktion der Bezirke zu verwenden.

2. Gegenstand der Finanzierung

Der Ausstellungsfonds unterstützt

- qualitätvolle Ausstellungen zeitgenössischer bildender Kunst zur Stärkung des Kulturangebotes in den Bezirken und damit
- die Präsenz zeitgenössischer bildender Kunst in allen Teilen der Stadt sowie
- professionelle Künstlerinnen und Künstler sowie
- eine einmal im Jahr gemeinsam von den Kommunalen Galerien der Berliner Bezirke veranstaltete Aktion.

3. Finanzierungsvoraussetzungen

3.1 Die Ausstellungen müssen in einer Kommunalen Galerie der Berliner Bezirke stattfinden.

Kommunale Galerien

- sind Orte der Präsentation von Kunst zeitgenössischer, professioneller Künstlerinnen und Künstler,
- verfügen über eine eigene, ausgewiesene Räumlichkeit, in der während der Laufzeit

<p>von Ausstellungen eine Beaufsichtigung sichergestellt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> • zeigen im Rahmen eines künstlerischen Jahresprogramms wechselnde Ausstellungen.
<p>3.2 Weitere Voraussetzungen für eine Finanzierung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Qualität des Ausstellungsprogramms, • die Berücksichtigung von professionellen Künstlerinnen und Künstlern mit einem ausgewiesenen künstlerischen Lebenslauf bzw. einem einschlägigen Hochschulabschluss), • der Nachweis der Komplementärfinanzierung (Hinweise zum Verfahren siehe Ziffer 5.3)
<p>3.3 Die Bezirke stellen sicher, dass die geplanten Ausstellungen bzw. Veranstaltungen von ihnen vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden.</p>
<p>3.4. Die Projekte werden in angemessener Weise öffentlich angekündigt. In allen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen (z.B. Plakaten, Ankündigungen, Einladungen, Katalogen, Begleitheften) sowie auf dafür genutzten Webseiten und anderen internetbasierten Plattformen wird in geeigneter Weise auf die Förderung aus dem Ausstellungsfonds hingewiesen. Dabei ist vorzugsweise folgende Formulierung zu verwenden: „Das Projekt wird aus Mitteln des Ausstellungsfonds für die Kommunalen Galerien der Berliner Bezirke gefördert.“ Die Bezirke sind außerdem verpflichtet, das Logo des Landes Berlin bei allen o.g. Publikationen und Öffentlichkeitsmaßnahmen zu verwenden. Soweit der Ausstellungsfonds über ein eigenes Logo verfügt, ist zusätzlich auch dieses zu verwenden.</p>
<p>3.5 Die Ausstellungen sowie die gemeinsame Aktion müssen im Haushaltsjahr 2018 bzw. 2019 durchgeführt werden.</p>
<p>4. Art und Umfang der Finanzierung</p>
<p>4.1 Die zusätzliche Mittelbereitstellung durch die Senatsverwaltung für die Unterstützung der Programmarbeit in den Kommunalen Galerien der Berliner Bezirke ist auf jährlich maximal 20.000 € pro Bezirk begrenzt. Die Mittelzuweisung erfolgt im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung. Die Mittel sind an das Jährlichkeitsprinzip gebunden und nur bis zum Kassenschluss des jeweiligen Haushaltsjahres verfügbar.</p>
<p>4.2. Der Ausstellungsfonds finanziert grundsätzlich Honorare und andere Sachkosten der Programmarbeit der Kommunalen Galerien. Erwerbungen zur Verbesserung der Infrastruktur (z.B. Beamer u.a. technische Ausstattungsgegenstände) für Projektzwecke sind grundsätzlich bis zu einer Grenze von 500 € (netto) aus Fondsmitteln finanzierbar. Anschaffungen von höherem Wert sind im Einzelfall mit Zustimmung der Senatsverwaltung möglich.</p>
<p>4.3 Für die gemeinsame Aktion/Ausstellung stehen allen Bezirken zusammen in den Jahren 2018 und 2019 jeweils insgesamt 110.000 € zur Verfügung. In Abstimmung zwischen den Bezirken erfolgt die Mittelzuweisung im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung ausschließlich an einen von den Bezirken gemeinsam bestimmten Bezirk. Dieser ist berechtigt, die Mittel im Wege der Zuwendung oder der Auftragsvergabe an einen von allen Bezirken akzeptierten Projektträger (z. B. einen Förderverein, eine Agentur) auszureichen.</p>
<p>5. Verfahren</p>
<p>5.1 Beantragung von Mitteln zur Unterstützung der Programmarbeit der Kommunalen Galerien (pro Bezirk maximal 20.000 € p.a.):</p> <p>Die Bezirke legen rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres, spätestens je-</p>

doch zwei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Mittel ihre Vorschläge für die aus dem Ausstellungsfonds zu fördernden Projekte vor.

Die Projektanträge sind mit

- einer Projektbeschreibung ,
- einer Begründung der Förderungswürdigkeit gemäß den Kriterien dieser Leitlinie,
- dem Nachweis, dass das Projekt in einer Kommunalen Galerie gemäß Ziffer 3.1 präsentiert werden wird,
- einem Finanzierungsplan, der Angaben zu den geplanten Ausgaben und Einnahmen (Höhe der beanspruchten Fondsmittel, Höhe der bezirkseigenen Mittel sowie Höhe der Drittmittel) enthält,
- Informationen zur jeweiligen Jahresprogrammplanung sowie
- dem Nachweis der Komplementärfinanzierung (Hinweise zum Verfahren siehe Ziffer 5.3)

zu untersetzen.

Über programmatische Veränderungen gegenüber den ursprünglichen Planungen innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres und des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets entscheiden die Bezirke eigenverantwortlich. Bei Änderungen mit finanziellen Auswirkungen von mehr als 10% des Gesamtbudgets ist die Senatsverwaltung für Kultur und Europa schriftlich zu unterrichten.

5.2 Beantragung von Mitteln für eine jährliche gemeinsame Aktion der Bezirke

Der von den Bezirken autorisierte Bezirk stellt bei der Senatsverwaltung für Kultur und Europarechtzeitig vor Projektbeginn, spätestens jedoch 2 Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Mittel einen Antrag.

Dieser Antrag enthält

- eine Projektbeschreibung,
- eine Begründung der Förderungswürdigkeit gemäß den Kriterien dieser Leitlinie,
- den Nachweis, dass das Projekt in Kooperation mit den Kommunalen Galerien der anderen Bezirke durchgeführt werden wird,
- einen Finanzierungsplan, der Angaben zu den geplanten Ausgaben und Einnahmen ausweist, und
- ggf. Angaben zum Zuwendungsempfänger, der die Mittel bewirtschaften wird.

5.3 Nachweis der Komplementärfinanzierung

Der Ausstellungsfonds ist ein Komplementärmittelfonds. Voraussetzung für die Bereitstellung des Maximalbetrags pro Bezirk in Höhe von bis zu 20.000 € in den Haushaltsjahren 2018 bzw. 2019 ist danach Folgendes:

Es ist pro Jahr jeweils der Nachweis zu führen, dass die Ansätze für Programmmittel der Kommunalen Galerien im Haushaltsjahr 2018 bzw. 2019 nicht das kamerale Haushalts-Ist des jeweiligen Vorjahres (2017 bzw. 2018) der entsprechenden Programmmittel unterschreiten. Der Nachweis erfolgt auf der Grundlage einer zahlenmäßigen Gegenüberstellung.

Sollte eine Unterschreitung vorliegen, erfolgt eine anteilmäßige Kürzung des beantragten Unterstützungsbetrags im gleichen Verhältnis.

5.4 Ausstellungsvergütungen für die Präsentation eigener Werke im Rahmen der

Ausstellungen

Aus Fondsmittel dürfen an Künstlerinnen und Künstler Ausstattungsvergütungen für die Präsentation eigener Werke im Rahmen der aus Fondsmitteln unterstützten Ausstellungen geleistet werden. Hierfür sind jedoch vorrangig die Mittel des „Fonds „Ausstattungsvergütungen für bildende Künstlerinnen und Künstler in Berlin (FABiK)“ zu verwenden.

5.5 Mittelabfluss

Im Interesse einer möglichst vollständigen Nutzung der Mittel und eines Überblicks über evtl. vorhandene Restmittel übersendet jeder Bezirk zum 30.09. des jeweiligen Haushaltsjahres unaufgefordert eine Prognose des Mittelabflusses bis Jahresende an die Senatsverwaltung. Wird die Prognose trotz Erinnerung nicht übermittelt, kann die Senatsverwaltung das entsprechende Unterkonto sperren.

5.6. Berichtspflicht

Der Senatsverwaltung ist von den Bezirken bis zum 30. Juni des auf die Mittelbereitstellung folgenden Jahres ein Bericht über die aus den Fondsmitteln unterstützten Projekte vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einer Finanzierungsübersicht (Soll-Ist-Vergleich) besteht. Für die Berichterstattung ist die von der Senatsverwaltung bereitgestellte Mustervorlage (Evaluierung) zu verwenden.

6. Geltungsdauer

Die Leitlinie tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

In Vertretung



Dr. Torsten Wöhlert

Staatssekretär

Berlin, 21. Dezember 2017

**Förderrichtlinie der
Senatsverwaltung für Kultur und Europa
zum
Berliner Autorenlesefonds im Jahr 2018**

1. Zuwendungs-/Zuweisungszweck, Rechtsgrundlage / Zielstellung des Förderprogramms

Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel stellt die Senatsverwaltung für Kultur und Europa den Berliner Bezirken im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung nach Nr. 3.2 AV zu § 9 LHO gemäß dieser Richtlinie sowie der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO im Jahr 2018 Mittel i.H.v. insgesamt bis zu 172.800 € für Lesungshonorare von professionellen Autorinnen und Autoren mit Hauptwohnsitz in Berlin zur Verfügung. Als professionell können Autorinnen und Autoren gelten, wenn sie zumindest eine Veröffentlichung nicht im Selbstverlag vorzuweisen haben. Diese Mittel können öffentliche und private Berliner Schulen sowie öffentliche Bibliotheken (inkl. der ZLB) und der Öffentlichkeit zugängliche private Bibliotheken erhalten. Jeder Berliner Bezirk erhält einen gleichen Anteil i.H.v. bis zu 14.440 € der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Anspruch der Antragsteller/innen und Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung/Zuweisung besteht nicht.

1.1. Zielstellungen des Förderprogramms

- a) Finanzielle Unterstützung professioneller Berliner Autorinnen und Autoren, damit diese angesichts der äußerst schwierigen Einkommenssituation weiterhin ihrem Beruf nachgehen können.
- b) Ermöglichung von Lesungen, die ohne finanzielle Förderung aufgrund der nicht ausreichenden Mittel der Antragstellerinnen (Schulen, Bibliotheken) nicht zustande gekommen wären.
- c) Vermittlung von Literatur an die Zielgruppe Kinder und Jugendliche, aber auch an andere Altersgruppen.
- d) Vermittlung von Literatur auch an ein Publikum, das außerhalb der kulturellen Zentren Berlins lebt.
- e) Erreichen einer möglichst großen Zahl von Zuhörerinnen und Zuhörern (15 pro Lesung)

Das Erreichen dieser Zielsetzungen ist durch eine geeignete Berichterstattung nach Vorgaben der Senatsverwaltung für Kultur und Europa zu dokumentieren.

Verkehrsverbindungen
U-Bahn Rosenthaler Platz - U-8
Bus 240
Straßenbahn M1, M8, 12

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos
nur an die Landeshauptkasse Berlin,
Klosterstr. 59, 10179 Berlin
Internet: www.berlin.de/senatskanzlei

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
Postbank Bln	58100	100 100 10
Berliner Spk	0990007600	100 500 00
Berliner Bank	9919260800	100 200 00
Landeszentralbank	10 001 520	100 000 00

E-Mail Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Veranstaltungen (Dauer: mindestens 45 Minuten) oder Veranstaltungsreihen, bei denen Berliner Autorinnen und Autoren lesen. Die Förderung erfolgt zweckgebunden zur Honorierung der Leistung (Lesung sowie einführendes oder nachbereitendes Gespräch) eines professionellen Autors/einer professionellen Autorin bzw. mehrerer professioneller Autorinnen und Autoren.

Gefördert wird - bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen - grundsätzlich gemäß der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

3. Empfänger der Fördermittel

Honorarmittel können ausschließlich die nachfolgend genannten Einrichtungen erhalten:

a) Die Berliner Bezirks- und Stadtbibliotheken sowie die öffentlichen Berliner Schulen.

b) Privatschulen und der Öffentlichkeit zugängliche private Bibliotheken sowie die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek (ZLB), welche als Letztempfänger die Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 LHO zweckgebunden zur Durchführung der Veranstaltungen und Bezahlung der Autorinnen und Autoren erhalten.

Die Mittel für die ZLB werden je nach dem Ort der Lesung den Bezirken Mitte oder Friedrichshain-Kreuzberg zugerechnet. Die Veranstalter außerhalb der Berliner Landesverwaltung erhalten die Mittel im Wege einer Zuwendung gemäß § 44 LHO. Für die unter b) genannten Einrichtungen gelten die nachfolgenden Nrn. 3.1 – 3.3.

3.1. Zuwendungsart: Projektförderung

3.2. Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung (Honorar)

3.3. Form der Zuwendung: Zuschuss

3.4. Bemessungsgrundlage

- Die Förderung ist begrenzt auf ein Honorar von 300 € pro Autor/in bei einer 45-minütigen Veranstaltung inkl. eines einleitenden oder nachbereitenden Gesprächs.
- Sollten mehrere Autorinnen und Autoren bei einer 45-minütigen Veranstaltung lesen, wird der Betrag auf die Autorinnen und Autoren aufgeteilt.
- Wenn eine Veranstaltung mit mehreren Autorinnen und Autoren länger als 45 Minuten dauert, kann die Honorarhöhe von 300 € beibehalten werden, sofern der Beitrag der einzelnen Autorinnen und Autoren einer 45-minütigen Lesung entspricht. Beispiel: Für eine 90-minütige Veranstaltung, bei der 2 Autoren bzw. Autorinnen jeweils 45 Minuten lesen, können also 600 € aus dem Berliner Autorenlesefonds verwendet werden.
- Das Honorar wird brutto ausgezahlt. Etwaige Beitrags- oder Steuerpflichten sind von den privaten Empfänger/innen bzw. der veranstaltenden öffentlichen Bibliothek, vom Bezirksamt oder von der Autorin/dem Autor zu tragen.
- Reisekosten werden nicht ersetzt.
- Die lesenden Autorinnen und Autoren müssen im Honorarvertrag versichern, dass höchstens sechs ihrer Lesungen vom Berliner Autorenlesefonds gefördert werden (s. Nr. 5, letzter Spiegelstrich.)

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa stellt den Bezirken auf Wunsch ein Formblatt zur Verfügung (unverbindlicher Vorschlag der Kulturverwaltung), das von den Antragstellerinnen und Antragstellern verwendet werden kann. Der Antrag muss bei der für den Berliner Autorenlesefonds zuständigen Stelle des Bezirks, in dem sich der Standort der Einrichtung und Ort der Lesung befindet, eingereicht werden.

Der Senatsverwaltung für Kultur und Europa ist der Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin der für den Autorenlesefonds zuständigen Stelle des Bezirks mitzuteilen.

Der Bezirk sammelt die Anträge der in a) und b) genannten Einrichtungen und entscheidet über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen. Die Bezirke bescheiden die Antragsteller und reichen die Mittel mit Auflagen zur Verwendung, Zweckbindung und Nachweisführung an die Empfänger weiter.

Restmittel

Sollte nach Ablauf des 3. Quartals deutlich werden, dass die für die Berliner Bezirks- und Stadtbibliotheken vorgesehenen Mittel (bis zu 14.400 € pro Bezirk) nicht vollständig benötigt werden, ist die Senatsverwaltung für Kultur und Europa umgehend zu informieren. Ggf. vorhandene Restmittel sind der Senatsverwaltung für Kultur und Europa für weitere Zuweisungen an die Bezirke im Sinn des Berliner Autorenlesefonds zur Verfügung zu stellen.

Ausschluss

Mitarbeiter/innen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa und der Berliner Bezirke sowie deren Angehörige sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

4. Zuwendungs-/Zuweisungsvoraussetzungen

Die Veranstaltung muss zwischen Januar und Dezember 2018 in Berlin durchgeführt werden. Gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen können nur solche Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind.

5. Kriterien für die Ausreichung der Mittel / Art und Umfang der Förderung / Höhe der Zuwendung/Zuweisung

- Die Vergabe der Mittel erfolgt durch die im Bezirk für den Berliner Autorenlesefonds zuständigen Stellen.
- Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem unter 3.4. Dargestellten. Im Übrigen gilt für alle unter 3. genannten Mittelempfänger:
- Die Fondsmittel stehen nur für Honorare für professionelle Berliner Autorinnen und Autoren mit Hauptwohnsitz in Berlin zur Verfügung.
- Honorarverträge mit den Autorinnen und Autoren sind schriftlich abzuschließen. Dabei sind die zu erbringenden Leistungen und die sich daraus ergebenden Honorarforderungen anzugeben.
- Die lesenden Autorinnen und Autoren müssen im Honorarvertrag zudem versichern, dass höchstens sechs ihrer Lesungen vom Berliner Autorenlesefonds gefördert werden. Dafür ist es notwendig, dass die Bibliotheken und Schulen den Autorinnen und Autoren schon bei der Anfrage stets mitteilen, dass die Honorarmittel aus dem Berliner Autorenlesefonds zur Verfügung gestellt werden.

Je Autor/in werden maximal 6 Lesungen gefördert, je Antragsteller/in maximal 12 Veranstaltungen.

6. Antragsverfahren

- Die Antragstellung hat rechtzeitig vor der Veranstaltung schriftlich auf einem von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa zur Verfügung gestellten Formblatt (nicht verbindlicher Vorschlag) zu erfolgen.
- Anträge für das Förderjahr 2018 können ab dem 01.01.2018 von der im jeweiligen Bezirk für den Berliner Autorenlesefonds zuständigen Stelle entgegengenommen werden.
- Nur vollständig ausgefüllte Anträge können berücksichtigt werden. Alle Angaben werden grundsätzlich vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Entscheidungs- bzw. Förderzwecken.
- Der Letztempfänger / die Letztempfängerin hat sicherzustellen, dass die geplante Veranstaltung angemessen vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet wird. Soweit es sich um öffentliche Veranstaltungen handelt, ist die Sicherstellung einer angemessenen öffentlichen Ankündigung Teil der Vorbereitung der Veranstaltung. Zu diesem Zweck hat der Erstempfänger eine entsprechende Auflage in die Bewilligungsbescheide aufzunehmen.
- Die Anträge müssen in deutscher Sprache ausgefüllt und eingereicht werden.

Generell prüft die zuständige Stelle im Bezirk vor der Mittelüberweisung/Mittelbereitstellung, ob die Anträge dem Umfang der Förderung (Anzahl der Veranstaltungen je Autor/in bzw. Antragssteller/in) entsprechen.

6.1. Verwendungsnachweis (Abrechnung) / Statistik

Die Abrechnung muss enthalten:

- 1) Honorarquittungen der Autorinnen bzw. Autoren
- 2) Kopien der Honorarverträge
- 3) Bei öffentlichen Veranstaltungen: Nachweis der öffentlichen Ankündigung der Veranstaltung

Die Bezirke sind verpflichtet, der Senatsverwaltung für Kultur und Europa bis zum 31.03.2019 folgende Daten über ausgereichte Mittel im Rahmen des Berliner Autorenlesefonds im Haushaltsjahr 2018 in einer von der Kulturverwaltung zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle mit folgenden Feldern (in Klammern die Vorgaben für die einzutragenden Feldinhalte) zu übermitteln:

- Haushaltsjahr (2018),
- Mittelgeber (Senatsverwaltung für Kultur und Europa)
- Politikbereich (Kultur)
- Name des Mittelempfängers (Bibliothek oder Schule)
- Registrierungsnummer des Zuwendungsempfängers gemäß den Grundsätzen von SenFin über die Veröffentlichung von Zuwendungsdaten in der Zuwendungsdatenbank; für Zuwendungsempfänger, die juristische Personen sind
- Straße/Hausnummer des Mittelempfängers
- Postleitzahl des Mittelempfängers
- Ort des Mittelempfängers
- Zuwendung gemäß §§ 23, 44 LHO oder Zuweisung an einen Teil der Bezirksverwaltung (Schule, Bibliothek)
- Zuwendungs- bzw. Zuweisungsart (Projektförderung)
- Zuwendungs- bzw. Zuweisungsbetrag
- Zuwendungs- bzw. Zuweisungszweck (Lesung [Name der Autorin/des Autors])

- Datum der Lesung
- Ort der Lesung
- Besucher/innenzahl
- Alter der Zuhörenden überwiegend unter 18 Jahren (ja/nein)
- Vorname des/der lesenden Autors/Autorin
- Nachname des/der Autors/Autorin
- Geschlecht
- Migrationshintergrund (ja/nein/keine Angabe)
- Staatsangehörigkeit

Es ist sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfänger in der Transparenzdatenbank des Landes registriert sind (Nr. 1.5.3 AV zu § 44 LHO).

6.2. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Berlin,

01. 12. 2017

In Vertretung



Dr. Torsten Wöhlert
Staatssekretär für Kultur

Leitlinie
für den „Fonds Ausstellungsvergütungen für bildende
Künstlerinnen und Künstler“
(LL-FABiK)
im Haushaltsjahr 2018
vom 26. Februar 2018

1. Präambel

Auf der Grundlage des Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 10. Dezember 2015 stellt die Senatsverwaltung für Kultur und Europa (im Folgenden „Senatsverwaltung“ genannt) den Berliner Bezirken im Jahr 2018 Mittel in Höhe von bis zu insgesamt 400.000 € für die Ausstellungsvergütung von professionellen Künstlerinnen und Künstlern zur Verfügung. Die Mittel sind im Kapitel 0810, Titel 68577 – Sonstige Zuschüsse an Einrichtungen der bildenden Kunst – veranschlagt

2. Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung ist die Vergütung professioneller bildender Künstlerinnen und Künstler für die Bereitstellung ihrer künstlerischen, in ihrem Eigentum befindlichen Werke anlässlich temporärer Ausstellungen in den Kommunalen Galerien der Berliner Bezirksämter. Diese Ausstellungsvergütung dient der Honorierung und Anerkennung der künstlerischen Leistung der Förderungsempfängerinnen und -empfänger. Sie ist nicht als Produktionszuschuss o.ä. zu verstehen.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Senatsverwaltung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Finanzierungsvoraussetzungen

Finanzierungsberechtigt und damit Mittelempfänger sind die Bezirksämter von Berlin, hier ausschließlich die Ämter für Weiterbildung und Kultur bzw. die Fachbereiche Kunst und Kultur.

4. Art und Umfang der Finanzierung, Höhe der Förderung

4.1 Form der Mittelausreichung

Die Mittelzuweisung an die Bezirksämter erfolgt im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung auf Unterkonten mit entsprechender Zweckbindung.

4.2 Mittelverteilung auf die Bezirke

Die Mittelzuweisung erfolgt zu Beginn des Haushaltsjahres durch die für Kultur zuständige Senatsverwaltung.

Dabei wird vom Gesamtbudget des Fonds ein Teilbetrag in Höhe von 150.000 € auf die Bezirke nach der Zahl ihrer Galerien im Verhältnis zur Gesamtzahl der Standorte bezirklicher Kommunalen Galerien in Berlin verteilt (Grundzuweisung 1). Basis für die Gesamtzahl der Galerien sind die zum 31.12. des Vorjahres auf www.kgberlin.net dokumentierten Standorte.

Ein weiterer Teilbetrag in Höhe von 150.000 € wird nach dem Verhältnis der realen Inanspruchnahme von Fondsmitteln im Vorjahr auf die Bezirke verteilt (Grundzuweisung 2).

Vom verbleibenden Budget des Fonds in Höhe von 100.000 € wird auf Antrag eines Bezirks, dabei grundsätzlich nach der Reihenfolge des Antragseingangs und nach Maßgabe verfügbarer Mittel, eine Ergänzungszuweisung für die Zahlung weiterer Ausstellungsvergütungen zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Soweit eine Grundzuweisung – ggf. einschließlich einer Ergänzungszuweisung – ganz oder teilweise nicht benötigt wird und der Minderbedarf den Betrag von 2.000 € übersteigt, teilt der Bezirk dies unverzüglich schriftlich der Senatsverwaltung mit, so dass die Zuweisung angepasst werden kann.

Anträgen auf Ergänzungszuweisungen und Mitteilungen über einen Minderbedarf ist eine (aktualisierte)

Verwendungsplanung für die verbleibenden Mittel mit den Angaben nach Nr. 5.1. Absatz 3 beizufügen.

4.3 Höhe der Förderung

Die Ausstellungsvergütung ist wie folgt gestaffelt und bemisst sich danach, ob die Künstlerin/ der Künstler ihre/seine Werke in einer Einzelausstellung, einer Kleingruppenausstellung oder einer Gruppenausstellung präsentiert (Kategorie):

- Einzelausstellung
(1-2 Künstler/ innen): 1.500,- € pro Künstler/in
- Kleingruppenausstellung
(3-9 Künstler/innen): 500,- € pro Künstler/in
- Gruppenausstellung
(ab 10 Künstler/innen): 250,- € pro Künstler/in

4.4 Künstlersozialkasse (KSK)

Den Bezirksamt obliegt die Berechnung und unterjährige Abführung der auf die Honorarsummen (ohne Umsatzsteuer) bezogenen Beiträge zur Künstlersozialversicherung, die zur Honorarsumme nach Nr. 4.3 hinzutreten.

5. Vergabeverfahren

5.1 Bemessungsgrundlage/Antragsverfahren

(1) Für die Grundzuweisungen nach Nr. 4.2. bedarf es keines Antrages.

(2) Soweit die Grundzuweisung angepasst werden soll, ist der Senatsverwaltung ein entsprechender Antrag auf eine Ergänzungszuweisung bzw. eine Mitteilung über den Minderbedarf zu übermitteln. Hierfür wird ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

(3) Im Antrag bzw. in der Mitteilung nach Absatz 2 sind in dem Formblatt für jede Ausstellung mindestens folgende Angaben zu machen:

- Titel der Ausstellung
- Ort der Ausstellung
- Ausstellungszeitraum
- Ausstellungskategorie (Einzel- /Kleingruppen- oder Gruppenausstellung)
- Anzahl der teilnehmenden Künstlerinnen und Künstler incl. Namensliste (soweit bereits bekannt)
- Höhe der jeweiligen Einzelvergütungen
- Höhe der Beiträge zur Künstlersozialkasse.

Die Anträge und Mitteilungen sind unterschrieben im Original zu übermitteln und parallel in digitaler Form.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche Kunst und Kultur stellen sicher, dass die Beauftragten für den Haushalt des Bezirks von der Grundzuweisung und von Anträgen oder Mitteilungen nach Absatz 2 Kenntnis genommen haben.

(5) Soweit keine Anpassung der Grundzuweisung erforderlich ist, übermitteln die Bezirke der Senatsverwaltung bis zum 30.6.2018 eine Jahresplanung mit den Angaben nach Absatz 3.

(6) Änderungen der Angaben nach Absatz 3 werden der Senatsverwaltung nur übermittelt, soweit die Zuweisung angepasst werden soll.

(7) Im Interesse einer möglichst vollständigen Nutzung der Mittel verschafft sich die Senatsverwaltung unterjährig einen Überblick über die Mittelverausgabung auf ProFiskal.

Daneben übermittelt jedes Bezirksamt auf den 31.10.2018 binnen 10 Tagen eine verbindliche Prognose des Mittelabflusses bis zum Jahresende

Soweit die Prognose nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt wird, kann die Zuweisung verbliebender Mittel zum Unterkonto rückgängig gemacht werden.

(8) Beobachtet die Senatsverwaltung für Kultur und Europa erhebliche Probleme der Mittelverwendung, kann sie bei dem jeweiligen Bezirksamt mit Fristsetzung abfragen, ob die bereitgestellten Mittel noch benötigt werden. Auf der Basis des Rücklaufs erfolgt die Anpassung der Mittelzuweisung.

5.2 Zielgruppe

(1) Die Ausstellungsvergütung darf ausschließlich an professionelle, bildende Künstlerinnen und Künstler für die Ausstellung ihrer in ihrem Eigentum befindlichen, zeitgenössischen Werke in einer der Kommunalen Galerien der Berliner Bezirke geleistet werden. Kriterien für eine professionelle Tätigkeit der Künstlerin oder des Künstlers sind insbesondere:

- Abgeschlossenes Studium an einer künstlerischen Hochschule
- Nachweis künstlerischer Tätigkeit (z.B. Ausstellungstätigkeit, Publikationsverzeichnis, Auszeichnungen, Stipendien etc.).

(2) Die Bezirke leisten Gewähr für die Einhaltung dieser Kriterien.

(3) Als Kunstwerke sind alle Äußerungen von an einer kuratierten Ausstellung beteiligten Künstlerinnen und Künstler zu verstehen.

5.3. Ausschließende Bedingungen

Ausstellungsvergütungen werden nicht gewährt im Rahmen von Projekten der Kulturellen Bildung und Projekten der Soziokultur.

6. Nachweis

Die Bezirke sind verpflichtet, der Senatsverwaltung bis zum 31. März 2019 die Angaben nach Nr. 5.1. Absatz 3 über die ausgereichten Mittel im Rahmen der Ausstellungsvergütung im Haushaltsjahr 2018 als Nachweis zu übermitteln. Die Senatsverwaltung stellt hierfür ein Formblatt zur Verfügung.

7. Geltungsdauer

Diese Leitlinie tritt rückwirkend vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.



Dr. Torsten Wöhlert
(Staatssekretär für Kultur)

Anlage 5

Bezirkskulturfonds (BKF)

Bezirk / in €	2016 SOLL	2016 IST	2017 SOLL	2017 IST
Charlottenburg-Wilmersdorf	25.603,68	25.600,96	25.569,11	25.168,44
Friedrichshain-Kreuzberg	48.201,72	48.164,96	48.003,31	48.003,31
Lichtenberg	43.327,69	43.327,69	43.793,30	43.792,50
Marzahn-Hellersdorf	45.794,08	45.794,08	45.727,10	45.727,10
Mitte	74.318,19	74.309,44	74.677,55	74.675,55
Neukölln	74.470,55	74.342,62	73.973,19	73.963,99
Pankow	30.370,40	30.279,57	30.388,92	30.340,29
Reinickendorf	42.131,87	41.812,91	41.979,32	41.335,69
Spandau	43.901,82	43.900,00	44.088,03	43.965,44
Steglitz-Zehlendorf	16.770,48	16.770,48	16.566,82	16.566,16
Tempelhof-Schöneberg	38.572,45	38.408,15	38.651,96	38.646,39
Treptow-Köpenick	27.537,07	27.537,07	27.581,40	27.581,40
Gesamt	511.000,00	510.247,93	511.000,00	509.766,26

Anlage 6

Ausstellungsfonds für die Kommunalen Galerien Berlins (KoGa-Fonds)

Bezirk / in €	2016 SOLL	2016 IST	2017 SOLL	2017 IST
Charlottenburg-Wilmersdorf	20.000,00	20.000,00	20.000,00	19.856,78
Friedrichshain-Kreuzberg	20.000,00	19.995,10	20.000,00	19.916,99
Lichtenberg	20.000,00	19.979,70	20.000,00	19.816,67
Marzahn-Hellersdorf	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
Mitte	20.000,00	19.799,03	20.000,00	19.958,08
Mitte (für eine gemeinsame Aktion der Kommunalen Galerien)	110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00
Neukölln	20.000,00	19.998,50	20.000,00	19.998,60
Pankow	20.000,00	19.988,05	20.000,00	20.000,00
Reinickendorf	20.000,00	19.932,83	20.000,00	20.000,00
Spandau	20.000,00	19.997,63	20.000,00	19.455,10
Steglitz-Zehlendorf	20.000,00	20.000,00	20.000,00	19.992,91
Tempelhof-Schöneberg	20.000,00	19.982,90	20.000,00	19.999,80
Treptow-Köpenick	20.000,00	18.308,11	20.000,00	18.899,16
Gesamt	350.000,00	347.981,85	350.000,00	347.894,09

Anlage 7

Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung, Fördersäule 3 (BPKB)

Bezirk / in €	2016 SOLL	2016 IST	2017 SOLL	2017 IST
Charlottenburg-Wilmersdorf	30.000,00	30.000,00	43.653,00	43.596,00
Friedrichshain-Kreuzberg	30.000,00	29.995,00	43.653,00	43.517,97
Lichtenberg	30.000,00	30.000,00	43.653,00	41.000,00
Marzahn-Hellersdorf	30.000,00	30.000,00	43.653,00	43.653,00
Mitte	30.000,00	29.998,00	43.653,00	43.650,00
Neukölln	30.000,00	30.000,00	43.653,12	43.628,50
Pankow	30.000,00	30.000,00	43.653,00	43.653,00
Reinickendorf	30.000,00	19.161,39	30.000,00	24.240,95
Spandau	30.000,00	29.421,00	43.653,00	42.604,00
Steglitz-Zehlendorf	30.000,00	29.884,40	28.469,88	28.469,88
Tempelhof-Schöneberg	30.000,00	30.000,00	43.653,00	43.644,10
Treptow-Köpenick	30.000,00	30.000,00	43.653,00	43.653,00
Gesamt	360.000,00	348.459,79	495.000,00	485.310,40

Hinweis:

2017 incl. 135.000 € aus Mitteln des Masterplans Integration und Sicherheit, die im Grundsatz gleichmäßig verteilt worden sind auf Basis einer vorherigen Bedarfsabfrage. Reinickendorf und Steglitz-Zehlendorf hatten einen Bedarf an zusätzlichen Mitteln verneint, die auf diese Bezirke entfallenden Sondermittel wurden an die übrigen Bezirke zusätzlich vergeben.

Anlage 8

Berliner Autorenlesefonds

Bezirk / in €	2016 SOLL	2016 IST	2017 SOLL	2017 IST
Charlottenburg-Wilmersdorf	10.000,00	9.978,00	10.000,00	9.687,16
Friedrichshain-Kreuzberg	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Lichtenberg	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Marzahn-Hellersdorf	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Mitte	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Neukölln	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Pankow	10.000,00	10.000,00	10.000,00	9.500,00
Reinickendorf	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Spandau	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Steglitz-Zehlendorf	10.000,00	9.999,99	10.000,00	10.000,00
Tempelhof-Schöneberg	10.000,00	10.000,00	10.000,00	9.750,00
Treptow-Köpenick	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Gesamt	120.000,00	119.977,99	120.000,00	118.937,16

Anlage 9

Fonds Ausstattungsvergütungen für Bildende Künstlerinnen und Künstler (FaBiK)

Bezirk	2016 SOLL	2016 IST	2017 SOLL	2017 IST
Charlottenburg-Wilmersdorf	34.649,00	32.499,00	31.178,00	25.728,40
Friedrichshain-Kreuzberg	29.087,80	26.250,60	31.335,20	29.868,40
Lichtenberg	31.052,80	30.402,80	33.274,00	32.924,00
Marzahn-Hellersdorf	11.535,40	8.100,00	12.628,40	12.050,00
Mitte	41.844,20	41.344,20	62.565,60	52.191,18
Neukölln	19.393,00	16.043,00	17.816,00	17.763,60
Pankow	23.159,50	18.366,18	15.196,00	14.377,60
Reinickendorf	9.000,00	9.000,00	6.550,00	6.550,00
Spandau	15.700,00	14.850,00	18.182,80	17.711,20
Steglitz-Zehlendorf	13.012,24	12.862,24	19.230,80	19.203,58
Tempelhof-Schöneberg	23.391,40	22.791,40	15.821,66	15.821,66
Treptow-Köpenick	19.725,00	12.075,00	13.586,26	12.385,00
Gesamt	271.550,34	244.584,42	277.364,72	256.574,62

Anlage 10

Bibliotheken im Stadtteil II

Eine Vorfestlegung der Verteilung der EFRE-Mittel nach Bezirken hat nicht bestanden.

Bezirk / in €	2016 IST	2017 IST
Friedrichshain-Kreuzberg	12.702,07	27.918,17
Marzahn-Hellersdorf	29.970,66	29.139,50
Mitte	86.885,44	139.071,10
Spandau	60.997,92	53.758,32
Gesamt	190.556,09	249.887,09

Nicht abgeflossene EFRE-Mittel des Haushaltsansatzes können in den verbleibenden Jahren bis 2023 zugewiesen und verausgabt werden.